

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Seven2one Informationssysteme GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. In allen Vertragsbeziehungen, in denen die Seven2one Informationssysteme GmbH (nachfolgend „Seven2one“) anderen Unternehmen (nachfolgend „Auftraggeber“) Standardsoftware und/oder Daten liefert und/oder Leistungen wie etwa die Planung, Erstellung, Anpassung, Implementierung und Pflege von Software, die Schulung von Anwendern sowie sonstige Serviceleistungen erbringt, gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) von Seven2one.
2. Den AGB vorgehende Bedingungen können sich aus dem Angebot von Seven2one, aus der Leistungsbeschreibung sowie aus sonstigen Dokumenten ergeben, die als Anlagen Teil des Vertrages werden. Von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Seven2one Leistungen erbringt, ohne solchen Bedingungen zu widersprechen.
3. Diese AGB gelten auch für zukünftige Vertragsbeziehungen zwischen Seven2one und dem Auftraggeber, selbst wenn nicht nochmals darauf hingewiesen wird.

§ 2 Vertragsschluss

1. Angebote von Seven2one sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich oder befristet bezeichnet sind. Das Vertragsverhältnis kommt entweder durch Unterzeichnung des Vertrages, durch schriftliche Auftragsbestätigung von Seven2one oder dadurch zustande, dass Seven2one mit der Ausführung der Leistungen beginnt.
2. Angaben und Darstellungen im Angebot, in Produkt- und Projektbeschreibungen, Dokumentationen u.a. stellen keine Garantiezusage von Seven2one dar, es sei denn, Seven2one erklärt dies ausdrücklich und schriftlich.

§ 3 Allgemeine Grundsätze der Leistungserbringung

1. Seven2one erbringt die Leistungen nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Maßgeblich für den Umfang, die Eigenschaften, die Funktionalitäten und die Qualität der Lieferungen und Leistungen von Seven2one sind ausschließlich der Vertrag und die von Seven2one als verbindlich bestätigten Unterlagen. Vorgaben des Auftraggebers müssen von Seven2one schriftlich akzeptiert werden.
2. Seven2one kann zur Leistungserbringung selbständige Subunternehmer einsetzen, wobei sie dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt. Seven2one entscheidet nach freiem Ermessen, welche Mitarbeiter sie einsetzt und behält sich deren Austausch jederzeit vor.

3. Die Mitarbeiter von Seven2one treten nicht in ein Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber. Weisungen wird der Auftraggeber ausschließlich dem von Seven2one benannten Projektleiter erteilen.

§ 4 Lieferung und Implementierung von Software

1. Software wird dem Auftraggeber in der bei Lieferung aktuellen Version überlassen. Seven2one behält sich für den Auftraggeber zumutbare Änderungen der Software und der sonstigen Arbeitsergebnisse im Zuge ihrer ständigen Weiterentwicklung vor. Die Software wird dem Auftraggeber mangels anderer Absprache per Download im Objectcode überlassen; eine Überlassung des Quellcodes der Software erfolgt nicht. Zusammen mit der Software erhält der Auftraggeber ein Benutzerhandbuch in deutscher und englischer Sprache. Dieses wird als elektronische Online-Hilfe zur Verfügung gestellt und kann vom Auftraggeber ausgedruckt werden.
2. Auf Wunsch des Auftraggebers wird Seven2one die Software gegen Festpreis oder aufwandsabhängige Vergütung an die betrieblichen Anforderungen des Auftraggebers anpassen, Ergänzungen vornehmen und/oder beim Auftraggeber vor Ort installieren und in Betrieb nehmen. Hierfür können die Vertragspartner die gemeinsame Erstellung einer Detailspezifikation vereinbaren. Der inhaltliche und voraussichtliche zeitliche Ablauf sowie die Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Auftraggebers ergeben sich aus dem Projektplan und § 5 dieser AGB.
3. Teillieferungen und -leistungen sind zulässig, soweit diese für den Auftraggeber isoliert nutzbar sind. Jede Teillieferung oder -leistung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber erbringt unentgeltlich als wesentliche Vertragspflicht die erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, ordnungsgemäß und vollständig.
2. Der Auftraggeber stellt rechtzeitig und in erforderlichem Umfang Mitarbeiter, Arbeitsräume, das erforderliche EDV-Umfeld, Telekommunikationseinrichtungen, Testdaten/Testfälle und eine Testumgebung zur Verfügung und wirkt bei Spezifikationen, Tests und Abnahmen mit. Der Auftraggeber stellt sicher, dass seine Mitarbeiter über die für das Projekt erforderlichen Fertigkeiten und Erfahrungen verfügen. Für die Mitarbeiter von Seven2one, die beim Auftraggeber vor Ort Leistungen erbringen, stellt der Auftraggeber einen Arbeitsplatz mit einem PC mit Internetzugang und Telefon zur Verfügung. Der Auftraggeber gewährt Seven2one während der gesamten Vertragslaufzeit in erforderlichem Umfang mittels Datenfernübertragung Zugang zu seiner Hard- und Software, insbesondere zum Mesap-Server.
3. Der Auftraggeber sorgt für die Beistellung und Lizenzierung benötigter Fremdprodukte (Hardware, Software, Datenbanken etc.) jeweils in aktueller Version. Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemäßen Betrieb und die Verfügbarkeit der Fremdprodukte erforderlichenfalls durch Lizenz- und Wartungsverträge mit Dritten dauerhaft sicherzustellen.

4. Der Auftraggeber trifft angemessene Notfallvorkehrungen, z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose und die regelmäßige Überprüfung seiner IT-Systeme. Mangels ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können die Mitarbeiter von Seven2one sowie der von Seven2one eingeschalteten Subunternehmer immer davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen, ausreichend gesichert sind.
5. Die aus der Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten resultierenden Warte- und Ausfallzeiten von Seven2one werden dem Auftraggeber nach Aufwand in Rechnung gestellt. Werden Mitwirkungsleistungen auch nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten angemessenen Frist, bei Gefahr in Verzug auch ohne Fristsetzung, ersatzweise durch Seven2one erbracht, sind daraus resultierende Mehraufwendungen vom Auftraggeber ebenfalls nach Aufwand zu vergüten. Weitergehende Ansprüche von Seven2one bleiben unberührt.

§ 6 Termine und Fristen

1. Es gelten die im Projektplan genannten Termine und Fristen. Die Termine und Fristen für alle Lieferungen, Leistungen und Teilleistungen sind unverbindlich, sofern sie nicht im Projektplan als verbindlich bezeichnet werden. Sämtliche Termine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, Seven2one hat die Nichtbelieferung durch den Vorlieferanten zu vertreten.
2. Termine und Fristen verschieben bzw. verlängern sich um den Zeitraum, in dem Seven2one auf erforderliche Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers wartet oder unverschuldet – z. B. durch Arbeitskämpfe, höhere Gewalt oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse – an der Vertragserfüllung gehindert ist, und um eine angemessene Wiederanlaufzeit nach Behebung der Behinderung. Seven2one wird dem Auftraggeber die Behinderung mitteilen.

§ 7 Nutzungsrechte

1. Der Auftraggeber erhält an der Software ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht ist auf einen näher bezeichneten Server des Auftraggebers (d.h. auf eine „Installation“) beschränkt und umfasst alle im Lizenzschein festgelegten Module mit der dort festgelegten Anzahl von Nutzern. Der Auftraggeber erhält das Nutzungsrecht aufschiebend bedingt mit der vollständigen Bezahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung. Alle Urheber- und sonstigen Schutzrechte an der Software stehen im Verhältnis zum Auftraggeber ausschließlich Seven2one zu. Für überlassene Dokumentationen und sonstige Arbeitsergebnisse gelten die Regelungen des § 7 entsprechend.
2. Die Nutzung der Software durch oder für Dritte, worunter auch verbundene Konzernunternehmen des Auftraggebers fallen, insbesondere der ASP- und Outsourcing-Betrieb sowie die Vermietung und Unterlizenzierung, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Seven2one.
3. Der Auftraggeber darf Urheberrechtsvermerke oder sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale oder Hinweise nicht verändern oder entfernen. Er ist berechtigt, notwendige Sicherungskopien der Software zu erstellen. Jede Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen und mit einem Urheberrechtsvermerk zu versehen.

4. Erfolgt die Nutzung oder Überlassung der Software ohne die erforderliche Zustimmung von Seven2One, stellt Seven2One dem Auftraggeber die für die weitergehende Nutzung anfallende Vergütung entsprechend der vertraglich vereinbarten Preise in Rechnung. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben vorbehalten.

§ 8 Projektphasen und Leistungsspezifikation

1. Die einzelnen Projektphasen und Meilensteine ergeben sich aus dem Projektplan. Gegebenenfalls vereinbaren die Vertragspartner im Rahmen der Projektentwicklung und -durchführung weitere Meilensteine, bei deren Erreichen der Auftraggeber den Leistungsstand überprüfen und gemäß § 11.4 abnehmen wird.
2. In der Regel erbringt Seven2One die vertraglich vereinbarten Leistungen auf Grundlage der Vorgaben und Spezifikationen des Auftraggebers im Lastenheft und einer auf dieser Grundlage von den Vertragspartnern gemeinsam erstellten Detailspezifikation (Pflichtenheft). In gemeinsamen Workshops zur Erstellung der Detailspezifikation erzielte Ergebnisse werden von Seven2One jeweils in Protokollen zusammengefasst. Widerspricht der Auftraggeber dem von Seven2One erstellten und zugesandten Protokoll nicht innerhalb von 10 Werktagen schriftlich mit Begründung, gilt dieses als genehmigt und wird Teil der Leistungsbeschreibung.
3. Der Auftraggeber prüft nach Fertigstellung der Detailspezifikation, ob die dort unter Berücksichtigung der Ergebnisse der durchgeführten Workshops festgelegten Eigenschaften und Funktionen der Arbeitsergebnisse seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. Stellt der Auftraggeber bei der Prüfung Mängel, Lücken oder Widersprüche fest, wird er dies unverzüglich schriftlich mitteilen, und Seven2One wird die Detailspezifikation ergänzen und/oder korrigieren. Anderenfalls wird der Auftraggeber die Detailspezifikation schriftlich freigeben; diese bildet dann die verbindliche Grundlage für die Erbringung der weiteren Leistungen. Für Änderungen oder Erweiterungen der Leistungen nach Freigabe der Detailspezifikation gilt § 9.
4. Sofern die Vertragspartner einen Festpreis vereinbart haben und sich nach Fertigstellung der Detailspezifikation zeigt, dass die Realisierung des Projekts zu einem unvorhergesehenen Aufwand führt, kann Seven2One eine angemessene Anpassung des Festpreises verlangen.

§ 9 Änderungen und Erweiterungen (Change Requests)

1. Jeder Vertragspartner kann bis zur Endabnahme schriftlich Änderungen und Ergänzungen der vereinbarten Leistungen verlangen. Seven2One kann die Ausführung eines Änderungs- oder Ergänzungsverlangens des Auftraggebers verweigern, wenn die Änderung nicht durchführbar ist oder wenn ihre Ausführung Seven2One im Rahmen ihrer betrieblichen Leistungsfähigkeit nicht zumutbar ist.
2. Im Falle eines Änderungs- oder Anpassungswunsches des Auftraggebers oder dem Verlangen einer ergänzenden Individualprogrammierung oder sonstigen Erweiterung der vertraglichen Leistungen wird der Auftraggeber Seven2One zunächst mit deren Prüfung beauftragen. Seven2One ermittelt in diesem Fall innerhalb von 10 Werktagen, ob die Änderung möglich ist

sowie ihre Auswirkungen auf den vereinbarten Leistungsumfang, gegebenenfalls notwendige Änderungen des Projektplans und der Vergütung und stellt sie schriftlich in einem Nachtragsangebot dar. Der Auftraggeber teilt Seven2One innerhalb einer weiteren Frist von 5 Werktagen schriftlich mit, ob er das Nachtragsangebot annimmt oder ob der Vertrag zu den ursprünglichen Bedingungen fortgesetzt werden soll.

3. Für die Prüfung eines Änderungsverlangens und für die Ausarbeitung von Nachtragsangeboten kann Seven2One eine Vergütung nach Aufwand entsprechend der vertraglich vereinbarten Preise verlangen.
4. Einigen sich die Vertragspartner nicht innerhalb der vorgesehenen Frist über eine Vertragsanpassung, setzt Seven2One die Leistungserbringung ohne Berücksichtigung des Änderungsverlangens fort.

§ 10 Projektmanagement

1. Jeder Vertragspartner benennt einen Projektleiter und einen Stellvertreter, der für das Projekt und die Vertragsdurchführung verantwortlich ist und die erforderlichen Entscheidungen trifft oder herbeiführt, welche für den unverzüglichen Fortgang der Arbeiten erforderlich sind.
2. Die Projektleiter sowie ihre jeweiligen Stellvertreter sind ausschließlich neben der Geschäftsleitung befugt und berechtigt, alle projektrelevanten Entscheidungen zu treffen und Willenserklärungen abzugeben, insbesondere Mängel zu rügen und Abnahmen zu erklären.
3. Die Vertragspartner werden regelmäßig Projektbesprechungen durchführen. Seven2One kann über Projektbesprechungen Protokolle erstellen, die beiderseits verbindlich werden, wenn Seven2One sie dem Auftraggeber überlässt und der Auftraggeber dem Protokoll nicht binnen 10 Werktagen schriftlich mit Begründung widerspricht.

§ 11 Abnahme

1. Die Vertragspartner führen, sofern vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, eine Abnahmeprüfung durch. Der Auftraggeber wird die Abnahme erklären, sobald die abzunehmende Leistung im Wesentlichen richtig, vollständig und mangelfrei erbracht worden ist. Der in der Detailspezifikation festgehaltene Datenumfang und der in der technischen Beschreibung der Software definierte Funktionsumfang bilden unter Berücksichtigung etwaiger Change Requests die Grundlage für die jeweilige Abnahme.
2. Seven2One stellt dem Auftraggeber das Arbeitsergebnis zur Abnahme bereit und teilt ihm die Abnahmebereitschaft mit. Mangels abweichender Vereinbarung führt der Auftraggeber innerhalb von 10 Werktagen ab Mitteilung der Abnahmebereitschaft die Abnahmeprüfung anhand gemeinsam definierter Testfälle durch und erklärt die Abnahme. Die Durchführung der Abnahmeprüfung gehört zu den wesentlichen Mitwirkungspflichten des Auftraggebers. Während der Abnahmeprüfung erstellt der Auftraggeber ein Protokoll, aus dem die Testfälle/Testdaten, gegebenenfalls durchgeführte Funktionsprüfungen und die gegebenenfalls festgestellten Mängel hervorgehen. Mängel werden von den Vertragspartnern einvernehmlich in folgende Prioritäten eingeteilt:

Priorität	Bezeichnung	Erklärung
A	betriebsverhindernd	Die zweckmäßige Nutzung der Software ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt. Der Fehler hat schwerwiegenden Einfluss auf die Funktionsfähigkeit der Software und/oder die Sicherheit des Kundensystems und lässt sich nicht umgehen (z.B. Systemstillstand ohne Wiederanlauf, Gefahr von Datenverlust).
B	betriebsbehindernd	Die zweckmäßige Nutzung der Software ist deutlich eingeschränkt. Der Fehler hat wesentlichen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit der Software und/oder die Sicherheit des Kundensystems, lässt aber eine Weiterarbeit zu (z.B. eine wesentliche Funktion, die wiederholt falsche Ergebnisse liefert).
C	betriebsstörend	Die zweckmäßige Nutzung der Software ist leicht und/oder zeitweise eingeschränkt. Der Fehler hat nur unwesentlichen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit der Software und/oder die Sicherheit des Kundensystems und lässt eine weitere Nutzung uneingeschränkt zu (z.B. falsche Fehlermeldung, zeitverzögerte Funktion).
D	unwesentlich	Alle übrigen Fehler, insb. Schönheitsfehler (z.B. störende zusätzliche Ausgaben am Bildschirm, kompliziertes Handling).

3. Der Auftraggeber wird die Abnahme erklären, wenn bei der Abnahmeprüfung kein Mangel der Priorität A oder B aufgetreten ist. Mängel der Priorität A und B werden möglichst noch während der Abnahmeprüfung, im Übrigen in angemessener Frist von Seven2One behoben. Nach Behebung der abnahmeverhindernden Mängel wird Seven2One dem Auftraggeber erneut die Abnahmebereitschaft mitteilen. Innerhalb von 5 Werktagen nach dieser Mitteilung hat eine erneute Abnahmeprüfung durch den Auftraggeber stattzufinden. Nach der Abnahme verbleibende Mängel werden im Rahmen der Nacherfüllung oder des Supports behoben.
4. Werden im Vertrag bzw. Projektplan selbständige Leistungsteile bzw. Teilwerke definiert, kann Seven2One diese zur Teilabnahme bereitstellen. Die selbständigen Leistungsteile sind dann vom Auftraggeber einzeln nach den vorstehenden Regelungen abzunehmen. Durch eine Teilabnahme erklärt sich der Auftraggeber mit dem jeweiligen Leistungsteil einverstanden. Bei nachfolgenden Teilabnahmeprüfungen werden grundsätzlich nur diejenigen Leistungsteile geprüft, die bisher nicht getestet und abgenommen wurden sowie das Zusammenspiel dieser Leistungsteile mit den zuvor bereits abgenommenen Teilwerken. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg späterer Abnahmeprüfungen sowie der Endabnahme unberührt.
5. Die Abnahme bzw. Teilabnahme gilt auch dann als erklärt, wenn der Auftraggeber seine Billigung der Leistung bzw. des Leistungsteils auf andere Weise ausdrückt, z.B. durch Ingebrauchnahme im Produktivbetrieb oder durch Schweigen auf die Mitteilung der Abnahmebereitschaft durch Seven2One (länger als 10 Werktage) oder durch vertragsgemäße Zahlung.

§ 12 Zahlungsbedingungen

1. Soweit für die Erbringung von Leistungen Festpreise vereinbart werden, gilt für deren Höhe und Fälligkeit der vereinbarte Zahlungsplan.
2. Soweit keine Festpreise vereinbart werden, erfolgt die Leistungserbringung gegen Vergütung nach Aufwand in Form von Tagessätzen und gegebenenfalls Sachkosten gemäß der im Angebot aufgeführten Preise und Konditionen. Sofern zwischen den Vertragspartnern nicht anders geregelt, decken die Tagessätze dabei eine Arbeitszeit von acht Stunden ab. Ein darüber hinausgehender Arbeitsaufwand pro Tag wird anteilig auf Stundenbasis vergütet. Bei Wochenend- und Feiertagsarbeit (Feiertagsregelung in Baden-Württemberg sowie der 24. und 31. Dezember) sowie Nachtarbeit (ab 20 Uhr bis 7 Uhr) wird ein Zuschlag erhoben, sofern dieser auf Anforderung des Auftraggebers oder aus Gründen, die nicht bei SevenZone liegen, erforderlich wird. Soweit Leistungen nach Aufwand vergütet werden, erfolgt die Rechnungsstellung monatlich unter Vorlage der bei SevenZone üblichen Tätigkeitsnachweise.
3. Sofern nicht von den Vertragspartnern vereinbart wird, dass Reisekosten und sonstige Nebenkosten bereits in einem vereinbarten Festpreis enthalten sind, stellt SevenZone Reise- und Reisezeitkosten sowie Spesen, Übernachtungs- und sonstige Nebenkosten für Vor-Ort-Einsätze der Mitarbeiter von SevenZone dem Auftraggeber gesondert in Rechnung.
4. Zahlungen sind vom Auftraggeber mangels abweichender Vereinbarung nach Eingang der Rechnung innerhalb von 14 Kalendertagen ohne Abzug zu leisten. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
5. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung und zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber zudem nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 13 Mängelhaftung

1. Der Auftraggeber wird alle Lieferungen und Leistungen unverzüglich auf ihre Mangelfreiheit und ihre Verwendbarkeit in der konkreten Situation untersuchen und festgestellte Mängel durch den Projektleiter unter genauer Beschreibung und Übergabe der erforderlichen Unterlagen unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Werktagen, schriftlich rügen.
2. SevenZone übernimmt die Gewähr dafür, dass die Lieferungen und Leistungen der Detailspezifikation und Produktbeschreibung entsprechen und der vertragsgemäßen Nutzung keine Rechte Dritter entgegenstehen. Funktionsbeeinträchtigungen, die aus der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Hard- und Software-Umgebung, aus Fehlbedienungen der Software, schadhafte Daten oder aus sonstigen aus dem Risikobereich des Auftraggebers stammenden Umständen resultieren, stellen keinen Mangel der Software dar. Die Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel setzt voraus, dass der Auftraggeber die Software nicht selbst oder durch Dritte unautorisiert verändert oder die Software entgegen den vertraglichen Vorgaben (z.B. auf einer anderen Systemumgebung) genutzt hat, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Mangel hiervon unabhängig ist.

3. Seven2one leistet bei Mängeln Gewähr durch Nacherfüllung. Die Nacherfüllung bei Software erfolgt nach Wahl von Seven2one durch Überlassung eines neuen Programmstandes oder durch Mängelbeseitigung. Letztere kann auch darin bestehen, dass dem Auftraggeber zumutbare Möglichkeiten aufgezeigt werden, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden oder die Störung zu umgehen. Bei der Behebung von Rechtsmängeln an vom Auftraggeber vertragsgemäß genutzter Software verschafft Seven2one dem Auftraggeber eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software, und zwar nach Wahl von Seven2one durch Änderung der Software unter Erhaltung der vertraglich geschuldeten wesentlichen Eigenschaften und Funktionalitäten, durch Austausch gegen gleichwertige Software oder auf andere geeignete und für den Auftraggeber zumutbare Weise.
4. Erbringt Seven2one Leistungen bei der Mängelsuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, kann sie hierfür eine Vergütung nach Aufwand verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Mangel nicht nachweisbar oder Seven2one nicht zuzuordnen ist, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass er das Nichtvorliegen eines Mangels nicht erkannt hat und ihn daran auch kein Verschulden trifft.
5. Schlägt die Nacherfüllung auch nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist fehl, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, entweder die Vergütung entsprechend herabzusetzen (Minderung) oder vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt) bzw. den Vertrag zu kündigen. Bei unerheblichen Mängeln ist ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Ansprüche auf Schadensersatz richten sich nach § 15.

§ 14 Schutzrechte Dritter

Wenn ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche aufgrund der Verletzung eines Schutzrechts durch die Software behauptet, die der Ausübung der dem Auftraggeber eingeräumten Nutzungsrechte entgegenstehen, wird der Auftraggeber Seven2one unverzüglich schriftlich und umfassend hiervon unterrichten. Der Auftraggeber ermächtigt Seven2one bereits jetzt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht Seven2one von dieser Ermächtigung Gebrauch, was in ihrem Ermessen steht, so wird der Auftraggeber die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von Seven2one anerkennen und auch im Übrigen alles unterlassen, was die Abwehr der Ansprüche durch Seven2one behindern könnte. Seven2one ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Auftraggeber von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden innerhalb der in § 15 festgelegten Grenzen freizustellen, soweit diese auf einem von Seven2one zu vertretenden Rechtsmangel beruhen.

§ 15 Haftung

1. Seven2one leistet Ersatz für Sach- und Vermögensschäden sowie für vergebliche Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. vertragsähnliches Vertrauensverhältnis, Vertrag, Delikt) – auch wegen Mängeln der Arbeitsergebnisse – nur in folgendem Umfang:

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe und bei Abgabe einer Garantie oder Übernahme eines Beschaffungsrisikos in voller Höhe des durch die Garantie oder das Beschaffungsrisiko umfassten Schutzzwecks;
 - in Fällen einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne die das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet wäre und auf deren Erfüllung der Auftraggeber deshalb regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), und zwar auf Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens, jedoch beschränkt
 - o bei einem Projekt- oder einem sonstigen Vertrag, der auf einen einmaligen Leistungsaustausch gerichtet ist, je Schadensfall und insgesamt für alle Schadensfälle zusammen bis zum jeweiligen Auftragswert;
 - o bei Dauerschuldverhältnissen, z.B. Serviceverträgen, auf die in einem Kalenderjahr zu zahlende Vergütung, wobei bei einem angebrochenen Kalenderjahr die Vergütung für das ganze Jahr anhand der bereits gezahlten Entgelte (z.B. der monatlichen Servicegebühren) hochgerechnet wird.
2. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
 3. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet Seven2one nach Maßgabe und in den Grenzen des § 15.1 nur, soweit der Auftraggeber durch ausreichende Datensicherung gemäß dem Stand der Technik sichergestellt hat, dass die Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Beständen jederzeit mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

§ 16 Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln sowie auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§§ 13-15) beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht, wenn ein Dritter aufgrund eines dinglichen Rechts die Software vom Auftraggeber herausverlangen kann.
2. Die Verjährung beginnt jeweils gemäß den gesetzlichen Vorschriften und tritt – im Falle einer gesetzlichen Höchstfrist – spätestens mit Ablauf von fünf Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein.
3. Unberührt bleibt die gesetzliche Verjährung von Ansprüchen gegen Seven2one aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen (z.B. im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels), der Übernahme einer Garantie sowie bei Personenschäden und aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.

§ 17 Vertragsende, Kündigung

1. Bei Dauerschuldverhältnissen ohne festes Vertragsende kann, sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, jeder Vertragspartner den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende kündigen.
2. Jeder Vertragspartner kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der andere Vertragspartner seine Zahlungen einstellt, er das Insolvenzverfahren beantragt oder wenn ein solches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - Ansprüche des anderen Vertragspartners gepfändet werden und die Pfändung nicht binnen zwei Wochen aufgehoben wird;
 - der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten erheblich verletzt oder gegen die in den AGB geregelten Nutzungsbedingungen in nicht nur unerheblicher Weise verstößt.
3. Der Kündigung aus wichtigem Grund muss eine schriftliche Abmahnung mit Kündigungsandrohung und Fristsetzung vorausgehen, es sei denn, die dadurch verursachte Verzögerung wäre für den Kündigenden unzumutbar.

§ 18 Geheimhaltung und Abwerbung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, den Inhalt des zwischen ihnen geschlossenen Vertrages und alle im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten und als solche gekennzeichneten vertraulichen Informationen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Rahmen der Vertragserfüllung zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen von Seven2one gehören auch die Software von Seven2one sowie sonstige Vertragsgegenstände einschließlich des Entwurfsmaterials.
2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für vertrauliche Informationen und Betriebsgeheimnisse, die dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass der Empfänger dies zu vertreten hat, oder die dem Empfänger von einem Dritten rechtmäßig ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt werden oder die vom Empfänger nachweislich selbständig entwickelt worden sind.
3. Der Auftraggeber verwahrt die ihm überlassenen Vertragsgegenstände – insbesondere die Software – sorgfältig, um Missbrauch auszuschließen. Der Auftraggeber darf Vertragsgegenstände Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnisse erforderlich ist. Im Übrigen hält er alle Vertragsgegenstände geheim. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu Vertragsgegenständen gewährt, über die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese schriftlich auf die Einhaltung der Geheimhaltungsbestimmungen verpflichten.
4. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, während des Bestehens vertraglicher Beziehungen sowie über einen Zeitraum von 12 Monaten nach Vertragsbeendigung keinen Mitarbeiter des jeweils anderen Partners bei sich oder bei einem anderen Unternehmen, an dem sie maßgeblich beteiligt sind, einzustellen oder anderweitig zu beschäftigen.

§ 19 Schlussvorschriften

1. Der Vertragsschluss, sämtliche Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie Kündigungen, Mahnungen und Fristsetzungen und sonstige vertragsgestaltende Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann selbst nur ausdrücklich

und schriftlich von den Vertragspartnern aufgehoben werden. Die Vertragspartner genügen dem Schriftformerfordernis auch durch die Versendung von Dokumenten per Telefax oder per E-Mail. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen. Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

2. Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder in einem sonstigen Vertragsdokument unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird das Vertragsverhältnis im Übrigen Inhalt hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Vertragslücken.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort für alle von Seven2one geschuldeten Leistungen ist mangels abweichender Vereinbarung Karlsruhe. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis ist ebenfalls Karlsruhe. Seven2one kann den Auftraggeber auch an dessen Sitz oder an jedem anderen nach nationalem oder internationalem Recht zuständigen Gerichtsstand verklagen.